



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Allershausen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung:

**Teil I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabplatzgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Auftragserteilung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst d mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts

(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Teil II EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabplatzgebühren

(1) Für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten § 9 der Friedhofssatzung) werden auf die Dauer von 15 Jahren folgende Grabplatzgebühren erhoben:

Grabart	Jährliche Gebühr	Gesamtgebühr
a) Einzelgrab für 2 Personen (§ 9 Nr. 1 der Friedhofssatzung)	26,00 €	390,00 €
b) Familiengrab für 4 Personen (§ 9 Nr. 2 der Friedhofssatzung)	48,00 €	720,00 €
c) Urnengrab (§ 9 Nr. 3 i.V. mit § 12 Abs. 2b der Friedhofssatzung)	26,00 €	390,00 €
d) Urnennische in der Urnenmauer (§ 9 Nr. 3 i.V. mit § 12 Abs. 2a) der Friedhofssatzung	66,00 €	990,00 €

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jedes Jahr des Zeitunterschiedes 1/15 der jeweiligen Jahres-Grabplatzgebühr nach Abs. 1.

(4) Bei Verzicht auf Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten abgelaufen ist.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Sind Gräber mit einem Streifenfundament für Grabdenkmäler ausgestattet, werden beim Ersterwerb folgende Kosten erhoben:

a) für Einzelgräber (§ 9 Nr. 1 der Friedhofssatzung)	135,00 €
b) für Familiengräber (§ 9 Nr. 2 der Friedhofssatzung)	250,00 €

(2) Für die Beseitigung der bei einer Beerdigung verbleibenden Abfälle (Erdreich, Kränze, Grabschmuck) von den dafür vorgesehenen Sammelplätzen (Friedhofsdienst) beträgt die Gebühr

30,00 €

Bei Urnen-Erdbestattung ermäßigt sich der Betrag auf 50 v.H. Bei Bestattung einer Urne in der Urnenmauer entfällt dieser Betrag.

§ 6 Verwaltungsgebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr) | von 5,00 € bis 20,00€ |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 15,00 € |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 15,00 € |
| 4. Ausstellung einer Graburkunde,
Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 € |
| 5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 15,00 € |
| 6. Zulassung von Gewerbebetrieben oder Gärtnern | 15,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1995 in der Fassung der Änderung vom 24.02.1999 außer Kraft.

Allershausen, 21. September 2007

P o p p
1. Bürgermeister